

Nach § 1 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes müssen Personaldienstleister zwingend ihren Mitarbeitern die Arbeitsbedingungen - also auch die Entgelte - eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages gewähren, wenn ihre Mitarbeiter Tätigkeiten ausführen, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages fallen. **Nach dem Urteil des BAG vom 21.10.2009 (Az: 5 AZR 951/08) gilt dies nach dem sog. Betriebsbezug jedoch nur dann, wenn der Kundenbetrieb selbst in den Anwendungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrag fällt. Erbringt also ein Zeitarbeitnehmer Malerarbeiten für ein, ihn entleihendes Krankenhaus, findet der Tarifvertrag für das Maler- und Lackierhandwerk auf diese Beschäftigung keine Anwendung. Der sog. Tätigkeitsbezug ist nicht ausreichend.**

Hier finden Sie eine [Liste aller für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge \(Stand Januar 2013\)](#).

Einen Auszug davon haben wir hier zusammengefasst:

Tarifvertrag für das Maler- und Lackierhandwerk

Die 6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackierhandwerk trat am 16.03.2012 in Kraft und sieht folgende Mindestlöhne vor:

- 9,75 Euro ab dem 01.03.2012 (Ost)
- 9,75 Euro ab dem 01.03.2012 für ungelernte Kräfte (West)
- 11,75 Euro ab dem 01.03.2012 für gelernte Kräfte (West)
- 12,00 Euro ab dem 01.07.2012 für gelernte Kräfte (West)

Den allgemeinverbindlichen Mindestlohnvertrag für das Maler- und Lackierhandwerk (Stand 21.10.2009) können Sie hier als [PDF-Datei herunterladen](#).

Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk

Seit März 2010 gelten allgemeinverbindliche Mindestlöhne für das Gebäudereinigerhandwerk. Gebäudereiniger erhalten demnach für die

- Innenreinigung einen Stundenlohn von
 - 6,83 Euro ab dem 01.01.2010 (Ost)
 - 7,00 Euro ab dem 01.01.2011 (Ost)
 - 8,40 Euro ab dem 01.01.2010 (West)
 - 8,55 Euro ab dem 01.01.2011 (West)
- Außenreinigung einen Stundenlohn von
 - 8,66 Euro ab dem 01.01.2010 (Ost)
 - 8,88 Euro ab dem 01.01.2011 (Ost)
 - 11,13 Euro ab dem 01.01.2010 (West)
 - 11,33 Euro ab dem 01.01.2011 (West)

Den allgemeinverbindlichen Mindestlohnvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk (Stand 03.03.2010) können Sie hier als [PDF-Datei herunterladen](#).

Tarifvertrag für das Elektrohandwerk

Mit Bekanntmachung vom 07.12.2010 hat der Tarifausschuss des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohnvertrags für das Elektrohandwerk ab dem 01.01.2011 zugestimmt. Seit Bekanntgabe der Allgemeinverbindlicherklärung im Bundesanzeiger Nr. 189 am 14.12.2010 sind die Mindestlöhne auch für Zeitarbeitskräfte, die in diesem Bereich arbeiten, zwingend. Es gelten folgende Stundenlöhne

- 8,40 Euro ab 01.01.2011 (Ost)
- 8,65 Euro ab 01.01.2012 (Ost)
- 8,85 Euro ab 01.01.2013 (Ost)
- 9,10 Euro ab 01.01.2014 (Ost)
- 9,35 Euro ab 01.01.2015 (Ost)
- 9,70 Euro ab 01.01.2011 (West)
- 9,80 Euro ab 01.01.2012 (West)
- 9,90 Euro ab 01.01.2013 (West)
- 10,00 Euro ab 01.01.2014 (West)
- 10,10 Euro ab 01.01.2015 (West)

Den allgemeinverbindlichen Mindestlohnvertrag für das Elektrohandwerk (Stand 04.03.2010) können Sie hier als [PDF-Datei herunterladen](#).

Tarifvertrag für Briefdienstleistungen

Die Regelungen des Mindestlohntarifvertrages zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die ab Dezember 2007 galten, wurden mit Urteil vom 27.01.2010 durch das Bundesverwaltungsgericht für unwirksam erklärt ([BVerwG vom 27.01.2010 Az: 8 C 19.09](#)). Als Begründung führt das Gericht aus, das Bundesarbeitsministerium habe bei Erlass der entsprechenden Verordnung die private Konkurrenz in ihren Rechten verletzt, indem sie ihnen nicht ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt hat. Damit findet die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des o.g. Tarifvertrags, insbesondere der einheitliche Mindestlohn für die gesamte Branche keine Anwendung mehr.

Mindestlohn-Verordnung für die Abfallwirtschaft

Die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft ist am 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten.

~~Auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes verordnete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 18.12.2009 zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich der Straßenreinigung und des Winterdienstes.~~

~~Der Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 1. November 2011 8,33 Euro je Stunde.~~

Der Mindestlohntarifvertrag für die Branche der Abfallwirtschaft (Stand 06.12.2010) ist hier als PDF-Datei erhältlich.

Mindestlohn-Verordnung für die Pflegebranche

Auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes verordnete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 15.07.2010 zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche. Demnach sind in dieser Branche mindestens zu zahlen

- 7,50 Euro ab 01.08.2010 (Ost)
- 7,75 Euro ab 01.01.2012 (Ost)
- 8,00 Euro ab 01.07.2013 (Ost)
- 8,50 Euro ab 01.08.2010 (West)
- 8,75 Euro ab 01.01.2012 (West)
- 9,00 Euro ab 01.07.2013 (West)

Der Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) (Stand 15.07.2010) ist hier als PDF-Datei erhältlich.

Wäschereidienstleistungen

Für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft gelten seit Mai 2009 erstmals zwingende Mindestlöhne aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales. Demnach sind in dieser Branche mindestens zu zahlen

- 6,36 Euro ab 01.07.2009 (Ost)
- 6,50 Euro ab 01.04.2010 (Ost)
- 6,75 Euro ab 01.04.2011 (Ost)
- 7,00 Euro ab 01.04.2012 (Ost)
- 7,51 Euro ab 01.07.2009 (West)
- 7,65 Euro ab 01.04.2010 (West)
- 7,80 Euro ab 01.04.2011 (West)
- 8,00 Euro ab 01.04.2012 (West)

Den allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag für Wäschereidienstleistungen (Stand 21.10.2009) können Sie hier als PDF-Datei herunterladen.

Tarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk

Die fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk erklärt die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für allgemeinverbindlich. Der Tarifstundenlohn ist damit festgesetzt auf

- 10,60 Euro ab dem 01.01.2010
- 10,80 Euro ab dem 01.01.2011
- 11,00 Euro ab dem 01.01.2012
- 11,20 Euro ab dem 01.01.2013

Zu beachten ist hier je nach ausgeübter Tätigkeit eine Abgrenzungsproblematik, da das Dachdeckerhandwerk allgemein zum Bauhauptgewerbe gerechnet wird. Eine Überlassung von Arbeitskräften ist somit nach dem AÜG nur in Ausnahmefällen zulässig.

[Den allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk \(Stand 15.03.2010\) können Sie hier als PDF-Datei herunterladen.](#)

Tarifvertrag für das Baugewerbe

Im Baugewerbe gelten ebenfalls branchenweite Mindestlöhne aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags. Da eine Überlassung von Arbeitskräften ins Bauhauptgewerbe nach § 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verboten bzw. auf wenige Spezialkonstellationen beschränkt ist, hat dieser für die Arbeitnehmerüberlassung nur geringe Bedeutung. Ebenso gelten seit 24.10.2009 Mindestarbeitsbedingungen für Bergbauspezialarbeiten in Steinkohlebergwerken, welche jedoch für die Zeitarbeitsbranche aufgrund sehr geringer Beschäftigtenzahlen nur selten relevant werden dürften.

[Den allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag für das Baugewerbe \(Stand 23.05.2009\) können Sie hier als PDF-Datei herunterladen.](#)

[Aktuelle Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe](#)

Rechtsverordnung für Sicherheitsdienstleistungen

Am 1. Juni 2011 trat die Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen in Kraft. Damit gilt auch in dieser Branche ein Mindestlohn.

- 8,60 Euro in Baden-Württemberg
- 8,14 Euro in Bayern
- 7,95 Euro in Nordrhein-Westfalen
- 7,50 Euro in Hessen
- 7,26 Euro in Niedersachsen
- 7,16 Euro in Bremen
- 7,12 Euro in Hamburg
- 6,53 Euro in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen